

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01.02.2023)

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Grundlage für die Leistungen der MEBO Sicherheit GmbH ist der mit dem Auftraggeber geschlossene Vertrag. Für die vertraglichen Beziehungen gelten neben den Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nur diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die MEBO Sicherheit GmbH nicht an, es sei denn die MEBO Sicherheit GmbH hat der Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Gegenstand des Bereiches „Instandhaltung“

- 2.1. Gegenstand des Vertrages über die Instandhaltung ist die Inspektion, Wartung sowie ggf. die Instandsetzung einer im Vertrag spezifizierten Melde- und/oder datentechnischen Anlage. Bei Systemerweiterungen werden weitere Anlagen/Anlagenteile mit in den Vertrag einbezogen.
- 2.2. Die MEBO Sicherheit GmbH ist von der Verpflichtung entbunden, vor Durchführung der von ihr vertraglich geschuldeten Instandhaltungsarbeiten:
- die Eignung der bei dem Auftraggeber schon vorhandenen, nicht durch die MEBO Sicherheit GmbH installierten Sicherheitsanlage einschließlich der Verkabelung zu überprüfen sowie
 - die von dem Auftraggeber gestellten oder ausdrücklich vorgegebenen Materialien auf ihre Eignung für das geplante Vorhaben hin zu überprüfen.
- 2.3. Instandhaltungen erfolgen während der üblichen Geschäftszeit (Montags bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitags 07:30 Uhr bis 14 Uhr). Außerhalb der üblichen Geschäftszeit steht ein Instandsetzungsdienst rund um die Uhr zur Verfügung, der auf Anforderung des Auftraggebers gegen Übernahme der Mehrkosten durch den Auftraggeber tätig wird. Der Auftraggeber wird von den Mehrkosten bei der Beauftragung in Kenntnis gesetzt.
- Bei VdS-Anlagen werden die vom VdS geforderten Fristen zur Störungsbeseitigung eingehalten.
- Eine Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft im Rahmen der Instandhaltungsleistungen kann nicht übernommen werden.
- 2.4. Die Berechnung zusätzlicher Leistungen erfolgt nach Zeit und Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen der MEBO Sicherheit GmbH, notwendige Materialien und Ersatzteile nach den jeweils gültigen Listenpreisen.
- 2.5. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen einer mangelhaften Instandhaltungsleistung der MEBO Sicherheit GmbH verjähren in einem Jahr nach Abnahme der Instandhaltungsarbeiten. Eine vorbehaltlose Ingebrauchnahme der Anlage steht der Abnahme gleich.
- 2.6. Die Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der MEBO Sicherheit GmbH sind auf Nacherfüllung beschränkt. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

3. Gegenstand des Dienstleistungsbereiches „Bewachung, Werkschutz, Veranstaltungsdienst, Streifendienst“

- 3.1. Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gem. § 34 a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revier-, Separat- oder Sonderdienst aus.
- 3.2. Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei die vertraglich vereinbarten Leistungen in Form von Rundgangkontrollen zu unregelmäßigen Zeiten des Wachobjektes vorgenommen. Ein kontrollierbarer Nachweis steht zur Verfügung.
- 3.3. Der Separatwachdienst erfolgt durch das Sicherheitspersonal oder Pförtner, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind, wobei durch besondere Anweisungen die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.
- 3.4. Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertsachtransporte, der Betrieb von Notruf- und Serviceleitstellen, Hausnotrufdienste sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs-, und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.
- 3.5. Die Verpflichtungen der MEBO Sicherheit GmbH ergeben sich allein aus der schriftlichen Begehungsvorschrift und dem Alarmplan mit den dort enthaltenen Anweisungen des Auftraggebers. Änderungen oder Ergänzungen hat der Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

4. Schlüssel und Notfallanschriften

- 4.1. Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch bei Änderungen der Schließanlage (z. B. Schlüsselwechsel, Zylinderwechsel).
- 4.2. Für Schlüsselverluste und für eine vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigung haftet die MEBO Sicherheit GmbH im Rahmen der §§ 11, 12 dieser AGB. Der Auftraggeber gibt der MEBO Sicherheit GmbH die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes, auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der MEBO Sicherheit GmbH umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die MEBO Sicherheit GmbH über aufgeschaltete Einbruchmeldeanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge im Alarmplan anzuordnen.

5. Alarmierung der Polizei/Feuerwehr

Bei der Alarmierung der Polizei/Feuerwehr durch die MEBO Sicherheit GmbH bzw. einen Dritten gemäß Alarmplan wird diese(r) ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, der kostenrechtlich der Verursacher des polizeilichen/feuerwehrtechnischen Einsatzes ist, tätig. Der Auftraggeber als kostenrechtlicher Verursacher ist in diesem Fall verpflichtet, der MEBO Sicherheit GmbH den verauslagten oder noch zu verauslagenden Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Erteilung der Rechnung zu erstatten.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Störungen und Schäden der Anlage sind unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers der MEBO Sicherheit GmbH zu melden. Der Auftraggeber hat alles Zumutbare zu tun, um den Schaden so gering als möglich zu halten. Er hat diese nur durch Fachkräfte bzw. Beauftragte der MEBO Sicherheit GmbH beheben zu lassen, welche mit einem nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültigen Dienstausweis ausgestattet sind.
- 6.2. Zur Vornahme der Instandhaltungsarbeiten sowie aller damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten ist ohne Wartezeit ein ungehinderter Zugang zur Anlage zu verschaffen. Einsätze - die aus diesem Grund wiederholt werden müssen - werden gesondert berechnet.
- 6.3. Änderungen der Betriebsbedingungen sowie des Aufstellungsortes hat der Auftraggeber der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Die Anlage ist von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen freizuhalten; evtl. in regelmäßigen Abständen erforderliche geringfügige Pflegearbeiten werden nach Angaben der MEBO Sicherheit GmbH durch den Auftraggeber selbst vorgenommen.
- 6.5. Der Auftraggeber wird nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör verwenden, die dem Qualitätsniveau des Lieferangebotes der MEBO Sicherheit GmbH für Neuteile entsprechen.
- 6.6. Vor dem Austausch einer Anlage oder von Anlagenteilen wird der Auftraggeber ggf. Programme, Daten, Datenträger sowie Änderungen und Anbauten entfernen.

7. Verlegung der Anlage/Veräußerung des bewachten Objektes

- 7.1. Bei einer vom Auftraggeber veranlassten Verlegung an einen anderen Ort wird die Dienstleistung durch MEBO Sicherheit GmbH fortgesetzt, sofern der Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem die MEBO Sicherheit GmbH bereits ähnliche Anlagen betreut. Andernfalls endet die Dienstleistungsverpflichtung der MEBO Sicherheit GmbH mit dem Tag der Verlegung. Der Anspruch der MEBO Sicherheit GmbH auf das vereinbarte Entgelt sowie die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.
- 7.2. Wird durch die Verlegung der Instandhaltungsaufwand beeinflusst, ist die MEBO Sicherheit GmbH berechtigt, eine den neuen Verhältnissen angemessene Vergütung festzulegen.
- 7.3. Wird das Objekt veräußert, in dem sich eine durch die MEBO Sicherheit GmbH überwachte Anlage befindet, kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats schriftlich gekündigt werden.

8. Gegenstand des Dienstleistungsbereiches „Hausnotruf“

- 8.1. Die MEBO Sicherheit GmbH vermietet dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine Hausnotrufeinrichtung und weist ihn in die Bedienung ein. Die Geräte sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Verlust, Beschädigungen oder Funktionseinschränkungen hat der Kunde der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich mitzuteilen. Zum Vertragsende hat der Kunde die Hausnotrufeinrichtung auf seine Kosten und seine Gefahr an die MEBO Sicherheit GmbH zurückzugeben. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die MEBO Sicherheit GmbH ist, dass bei dem Kunden ein Festnetzanschluss vorhanden ist oder eine GSM-Übertragung durch die

MEBO Sicherheit GmbH eingerichtet wird. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde. Ist die erforderliche Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich (z.B. bei Störung eines Festnetzanschlusses) oder wechselt der Kunde den Telekommunikationsdienstleister, so ist der Kunde verpflichtet, die MEBO Sicherheit GmbH hierüber unverzüglich zu informieren. Das betrifft im Falle des stationären Hausnotrufes auch die Veränderung an dem Telefonanschluss.

- 8.2. Die Hausnotrufeinrichtung wird auf Antrag des Kunden über das Fernmeldenetz (Telefon) mit der Notruf- und Serviceleitstelle der MEBO Sicherheit GmbH verbunden. Die MEBO Sicherheit GmbH betreibt eine durchgängig 24 Stunden einsatzbereite Hausnotrufzentrale. Über die Hausnotrufzentrale stellt die MEBO Sicherheit GmbH bei einem eingehenden Notruf des Kunden den notwendigen Hilfebedarf (auf Grund der mit dem Kunden vereinbarten und im Stammdatenblatt enthaltenen Angaben zu dessen Person, sowie aufgrund des Verlaufes und des Inhaltes des Stammdatenblattes) fest und leitet die spezifischen Hilfeleistungen ein; dies erfolgt durch Vermittlung der im Einzelfall gebotenen Hilfe. Die MEBO Sicherheit GmbH kann sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten auch Dritter bedienen. Bei Alarmierung von Rettungsdiensten erfolgt auf Wunsch eine Erstinformation an die bei Vertragsabschluss angegebenen Angehörigen des Kunden. Änderungen des Gesundheitszustandes, die eine besondere Behandlung seines Notrufes erforderlich machen können, hat der Kunde ebenso wie Änderungen seiner Angaben für das Stammdatenblatt, z.B. die Kontaktdaten der zu benachrichtigenden Angehörigen, der MEBO Sicherheit unverzüglich mitzuteilen.
 - 8.3. Eine Mängelbeseitigung an der Hausnotrufeinrichtung nimmt die MEBO Sicherheit GmbH nach Erhalt einer entsprechenden Mängelanzeige innerhalb des nächsten Werktages vor. Hierzu sucht die MEBO Sicherheit GmbH die Wohnung des Kunden auf; dies geschieht ggf. auch in Abwesenheit des Kunden, sofern der MEBO Sicherheit GmbH eine Zutrittsmöglichkeit gewährt wird. Die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz einer defekten Hausnotrufeinrichtung trägt die MEBO Sicherheit GmbH, soweit nicht die Beschädigung oder der Verlust der Hausnotrufeinrichtung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kunden oder eines in seinem Verantwortungsbereich handelnden Dritten beruht.
 - 8.4. Die Funktionsfähigkeit des Fernsprechnetzes, sowie die Leistungen der im Notfall durch die Vermittlung der MEBO Sicherheit GmbH tätig werdenden Dritten gehören nicht zur Leistungspflicht und nicht zum Verantwortungsbereich der MEBO Sicherheit GmbH.
 - 8.5. Nach Ablauf der vereinbarten erstmaligen Vertragslaufzeit von 24 Monaten kann der Kunde schriftlich eine außerordentliche Kündigung zum Ablauf des Monats erklären, wenn er seinen festen Wohnsitz dauerhaft in ein Pflegeheim bzw. in eine Seniorenresidenz verlegt oder er die Hausnotrufeinrichtung krankheits- bzw. pflegebedingt dauerhaft nicht mehr nutzen kann.
- ## 9. Gegenstand des Dienstleistungsbereiches „Mobilnotruf“
- 9.1. Im Falle eines Mobilrufgerätes können die Hilfeleistungen durch die Vertragspartner der MEBO Sicherheit GmbH nur dann erbracht werden, wenn der Anruf des Kunden in der Notrufzentrale der MEBO Sicherheit GmbH eingeht und die Rufnummernübertragung bei dem Mobilrufgerät des

- Kunden aktiviert ist. Liefert das Mobilrufgerät des Kunden die Standortposition auf Basis einer aktuellen GPS-Ortung, so tritt die Voraussetzung für eine Hilfeleistung auf der Grundlage dieser Daten erst ein, wenn diese Daten in der Notrufzentrale der MEBO Sicherheit GmbH eingegangen sind. Änderungen der Angaben des Stammdatenblattes, z.B. die Kontaktdaten der zu benachrichtigenden Angehörigen, hat der Kunde der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 9.2. Die Funktionstüchtigkeit des Mobilrufgerätes und dessen korrekte Bedienung sowie die Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes gehören nicht zur Leistungspflicht und nicht zum Verantwortungsbereich der MEBO Sicherheit GmbH, sondern werden für die Leistungen der MEBO Sicherheit GmbH vorausgesetzt. Ist die erforderliche Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich oder wechselt der Kunde den Telekommunikationsdienstleister, so ist der Kunde verpflichtet die MEBO Sicherheit GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 9.3. Um die fortlaufende Funktionstüchtigkeit des Mobilrufgerätes zu überprüfen, verpflichtet sich der Kunde pro Monat einen Testanruf an die Notruf- und Servicezentrale der MEBO Sicherheit GmbH durchzuführen. Ferner trägt der Kunde dafür Sorge, dass das Mobilrufgerät stets aufgeladen und betriebsbereit ist.
- 10. Fehlalarm**
- 10.1. Ein Fehlalarm liegt vor, wenn ohne Vorliegen eines Notfalles ein Notruf ausgelöst wird und die Notruf- und Servicezentrale der MEBO Sicherheit GmbH die vertraglich vereinbarten Notfallmaßnahmen in die Wege leitet. Im Falle eines von ihm oder eines in seinem Verantwortungsbereich handelnden Dritten verursachten Fehlalarms hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**
- 11.1. Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch, anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet der MEBO Sicherheit GmbH unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte zu treffen.
- 11.2. Schadensersatzansprüche müssen gegenüber der MEBO Sicherheit GmbH innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 12. Haftung und Haftungsbegrenzung**
- 12.1. Die Haftung der MEBO Sicherheit GmbH für Sach- und Vermögensschäden ist in den Fällen einer leicht fahrlässigen Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- 12.2. Die Haftung der Mitarbeiter der MEBO Sicherheit GmbH für Sach- und Vermögensschäden ist in den

- Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung ebenfalls auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- 12.3. Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt, die Einschränkungen der Ziff. 12.1 – 12.2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.
- 12.4. Die MEBO Sicherheit GmbH hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde. Die Höhen der Versicherungssummen betragen:
- | | |
|------------------|--|
| 3.000.000,00 EUR | für Personen-und/oder Sachschäden |
| 500.000,00 EUR | für Vermögensgegenstände |
| 500.000,00 EUR | für Tätigkeitsschäden |
| 250.000,00 EUR | für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten |
| 500.000,00 EUR | für das Abhandenkommen bewachter Sachen für den Bereich Hausnotruf/Notruf- und Serviceleitstelle/Sicherheitsdienstleistungen |
| 50.000,00 EUR | für das Abhandenkommen von Sachen durch mangelhafte Einbruchmeldeanlagen für den Bereich „Bau von Sicherheitstechnik“ |
- 13. Folgen bei Zahlungsverzug**
- 13.1. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die MEBO Sicherheit GmbH unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, nach gesonderter vorheriger angemessener und fruchtlos gebliebener Fristsetzung die weitere Dienstleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten. Im Falle der Zurückhaltung der Dienstleistung kann die MEBO Sicherheit GmbH für deren Dauer Schadensersatz in Höhe von 10% des für einen solchen Zeitabschnitt durchschnittlich gezahlten, auf die eingestellte Leistung entfallenden Entgeltes verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der MEBO Sicherheit GmbH vorbehalten; es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten nachzuweisen, dass der MEBO Sicherheit GmbH ein Schaden nicht oder nicht in der vorgenannten Höhe entstanden ist.
- 13.2. Die MEBO Sicherheit GmbH kann ferner bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die zukünftige Leistungserbringung von einer Vorauszahlung des Auftraggebers für den jeweils nächsten zeitlichen Abrechnungsabschnitt der zu erbringenden Dienste abhängig machen.
- 14. Preisänderung**
- 14.1. Im Falle der Veränderung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist die MEBO Sicherheit GmbH berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohn- und Lohnnebenkosten die Selbstkosten für die Ausführung des Auftrages geändert haben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Veränderung des Entgeltes ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und wie sich diese Kostensteigerung auf die Kostenkalkulation der MEBO Sicherheit GmbH auswirkt, es sei denn, es handelt sich um einen Vertrag, bei dem die Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll.

- 14.2. Im Fall der Veränderung von Kostenfaktoren, die zu einer Senkung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, steht dem Auftraggeber entsprechend der Regelung in Ziff.14.1 ein Anspruch auf eine Preissenkung zu.
- 14.3. Sofern eine Vertragspartei nach den Abs. 1, 2 zu Recht eine Preisanpassung fordert, steht der anderen Vertragspartei ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 15. Außerordentliche Kündigung**
- Unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit ist jede Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.
- 16. Rechtsnachfolge**
- Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, ausgerichtet war. Durch Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung bei der MEBO Sicherheit GmbH wird der Vertrag nicht berührt.
- 17. Datenschutz**
- 17.1. Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 17.2. Der Auftraggeber wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 BDSG davon unterrichtet, dass personenbezogene Kundendaten lediglich im Rahmen der Vertragsdurchführung erhoben, bearbeitet, gespeichert und zu internen Marktforschungs- sowie zu eigenen Marketingzwecken genutzt werden. Soweit notwendig, erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur in dem für eine Auftragsdurchführung erforderlichen Maß an daran beteiligte Tochtergesellschaften bzw. Geschäftspartner. Darüber hinaus findet eine Weitergabe an Dritte nicht statt.
- 18. Gerichtsstand**
- Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist Gerichtsstand Bad Segeberg. Diese Gerichtsstands Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass
- die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt
 - Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.